

**Durchführungsvorschriften  
über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.**

**Vom 12. Juli 1937.**

Auf Grund der Nr. III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird folgendes bestimmt:

**I**

(1) Eine „Ernennung“ erfolgt durch den Führer und Reichskanzler (Nr. I Abs. 1 des Erlasses), wenn dem Beamten erstmalig eine Planstelle oder eine Planstelle mit anderer Amtsbezeichnung und höherem Endgrundgehalt übertragen werden soll. Eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler erfolgt daher nicht, wenn der Beamte ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen werden soll oder wenn sich nur die Amtsbezeichnung des Beamten ändert, er aber in der bisherigen Besoldungsgruppe bleibt. Die Einweisung oder die Änderung der Amtsbezeichnung geschieht in diesen Fällen durch den zuständigen Reichsminister oder die von diesem ermächtigte Stelle. Bei der Wiederverwendung eines Wartestandsbeamten erfolgt eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler nur dann, wenn ihm eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe übertragen werden soll. Soll ein Beamter, der durch den Führer und Reichskanzler in den Wartestand versetzt ist, wieder verwandt werden, so ist bei dem Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei die Zustimmung des Führers und Reichskanzlers einzuholen, auch wenn dieser ihn nicht ernennt; der Stellvertreter des Führers ist zu hören.

(2) Die „Versetzung in den Ruhestand“ nach §§ 70 bis 73, 75, 76, 77 Abs. 1 und 2 DBG erfolgt in den vorbehaltenen Fällen durch den Führer und Reichskanzler. Dasselbe gilt für die Entpflichtung der Hochschullehrer. Wartestandsbeamte werden nur in den im Erlaß aufgeführten Fällen vom Führer und Reichskanzler, sonst von den Reichsministern oder den von diesen ermächtigten Stellen in den Ruhestand versetzt.

(3) Bei „Übertritt in den Ruhestand“ kraft Gesetzes (§§ 68, 69 DBG) erhält der Beamte eine Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Das gleiche gilt für die in Nr. I Abs. 1 Satz 4 des Erlasses aufgeführten Wartestandsbeamten, wenn sie nach § 68 DBG in den Ruhestand treten. Der Übertritt in den Ruhestand nach § 77 Abs. 3 ist dem Beamten von der Dienstbehörde schriftlich zu eröffnen, die für die Übertragung des neuen Amtes zuständig ist.

(4) Entlassungsurkunden werden nur in den Fällen der §§ 60, 63 DBG ausgefertigt. Dagegen bedarf es bei „Entlassungen“ in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG einer förmlichen Entlassungsurkunde nicht. Sie werden, soweit ein Vorbehalt des Führers und Reichskanzlers nicht vorliegt, von dem zuständigen Reichsminister verfügt, bei den Beamten, die nach der Ermächtigung der Reichsminister von nachgeordneten Dienststellen ernannt und entlassen werden, von den für die Ernennung zuständigen Stellen.

(5) Wird im Falle der „Versetzung“ die Änderung der Amtsbezeichnung — nicht der Besoldungsgruppe — erforderlich, so erfolgt sie durch die Dienststelle, welche die Versetzung ausspricht, soweit der zuständige Reichsminister sich dies nicht vorbehalten hat.

**II**

(1) Die Beamten der Freien und Hansestädte Hamburg und Bremen werden vom Führer und Reichskanzler oder nach seiner Ermächtigung von den Reichsministern innerhalb ihres Geschäftsbereichs nur dann ernannt, in den Ruhestand versetzt und in den vorbehaltenen Fällen entlassen, wenn sie überwiegend staatliche — nicht kommunale — Hoheitsaufgaben wahr-

zunehmen haben. Den Kreis dieser Beamten bestimmen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

(2) Beamte einer der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts werden vom Führer und Reichskanzler nur dann ernannt, in den Ruhestand versetzt und in den vorbehaltenen Fällen entlassen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist; sonst geschieht dies nach den für sie geltenden Vorschriften.

(a) Beamte im Sinne von Abs. 2 sind auch

- a) die Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen, soweit sie — unbeschadet einer Notwendigkeit staatlicher Bestätigung — von den Unterhaltsträgern angestellt werden — im Saarland bestätigt Studiendirektoren und Oberstudienräte der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, die übrigen Lehrkräfte der Reichskommissar für das Saarland —;
- b) die bayerischen Kreisbeamten, die von den zuständigen Obersten Dienstbehörden oder nach deren Bestimmung von den Aufsichtsbehörden ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen werden.

### III

(1) Die Befugnis, dem Führer und Reichskanzler die Ernennung, die Versetzung in den Ruhe- und Wartestand und die Entlassung in den vorbehaltenen Fällen vorzuschlagen, steht nur den Reichsministern, für Preußen dem Ministerpräsidenten, zu. In gleicher Weise verfahren die Staatssekretäre und Chefs der Präsidial- und Reichskanzlei. Die Zuständigkeit der Reichsminister ergibt sich aus dem organisatorischen Aufbau der Reichsverwaltung. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuständigkeit der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der Führer und Reichskanzler die Ausübung des Rechts gemäß Nr. II seines Erlasses übertragen hat.

(2) Solange die Reichsminister die Bearbeitung der Personalien der mittelbaren Reichsbeamten dieser Gruppen nicht selbst übernehmen, sind ihnen die für die Ausübung der Befugnis erforderlichen Unterlagen von den Reichsstatthaltern vorzulegen. Diese haben in jedem Fall, in dem innerhalb ihres Geschäftsbereichs ein solcher Vorschlag in Frage kommt, dem zuständigen Reichsminister neben ihrer eigenen Stellungnahme alle Personalakten des Beamten, einschließlich des Fragebogens nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 oder in Durchführung der §§ 25, 26 des Deutschen Beamtengesetzes, und listenmäßige Nachweisungen nach den Anlagen 1 und 2 (Muster D 33 und D 32) ohne unterschriftliche Vollziehung vorzulegen, und zwar

1. bei Ernennungen (Muster D 33), die sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, in dreifacher,
2. bei Versetzungen in den Ruhe- und Wartestand sowie bei Entlassungen (Muster D 32), die sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, und in den Fällen des § 68 DBG, soweit die Urkunde durch den Führer und Reichskanzler vollzogen wird, in zweifacher,
3. bei Zuständigkeit eines Reichsministers in einfacher Ausfertigung.

Die Listen sind für jeden Antrag gesondert aufzustellen. In Muster D 33 werden die erste Seite und Spalte 9 in den Reichsministerien ausgefüllt. Die Reichsstatthalter legen diese Unterlagen mit einem Begleitbericht vor, in dem neben den sonstigen Erläuterungen anzugeben ist, daß die Planstelle frei und besetzbar ist. Bei der Vorlegung der Unterlagen für die Ausfertigung der Urkunde beim Übertritt von Beamten in den Ruhestand kraft Gesetzes (vgl. Nr. I Abs. 3 Satz 1 und 2) kann von der Übersendung der Personalakten abgesehen werden. Der Begleitbericht hat kurze Angaben über Bewährung, politische Einstellung, deutschblütige Abstammung, erlittene Strafen und deren Zeitpunkt zu enthalten. Bei der Befugnis von Planstellen in den

Länderministerien und bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist im Begleitbericht die Notwendigkeit zu begründen.

(3) In gleicher Weise haben die übrigen Dienststellenleiter ihre Unterlagen für Vorschläge den Reichsministern zu überreichen, sofern diese ihnen die Befugnisse dazu ausdrücklich erteilen. Bei unmittelbaren Reichsbeamten, die keiner höheren Reichsbehörde unterstehen, kann der zuständige Reichsminister die Vorlage der Unterlagen durch die Reichsstatthalter anordnen.

#### IV

(1) Die Reichsminister legen ihre Vorschläge dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei ohne Personalakten vor. Die erforderlichen Urkunden werden in den Reichsministerien bis auf die Ortsangabe und das Datum vorbereitet. Sie werden nur durch den dem Führer und Reichskanzler gegenüber Vorschlagsberechtigten mitgezeichnet. Im Falle der Behinderung der zuständigen Reichsminister sind die Urkunden durch ihre allgemeinen Vertreter in folgender Weise mitzuzeichnen:

„Name

in Vertretung des Reichsministers (z. B. des Innern)“.

(2) Für die Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung (mit Ausnahme Preußens) ist die Zuständigkeit und das Vorschlagsrecht des Reichsministers des Innern gegeben. Vorschläge für die Ernennung und Entlassung von technischen höheren Verwaltungsbeamten, deren Amtsstellen den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung (Staats- und Innenministerien, Staatskanzleien, Regierungspräsidenten, Landräte und gleichgestellte Behörden) eingegliedert sind, legen die ressortmäßig zuständigen Reichsminister unter Beteiligung des Reichsministers des Innern vor.

(3) Solange die Länderministerien (in den Freien Städten die Obersten Dienstbehörden, in Württemberg auch die Ministerial-Abteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung) bis zur endgültigen Reichsreform als Oberste Landesbehörden bestehen, ist zur Besetzung aller Planstellen des höheren Dienstes dieser Behörden

die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen einzuholen, der an seiner Entscheidung den Reichsminister des Innern beteiligt.

(4) Die Anhörung des Stellvertreters des Führers erfolgt in der Weise, daß diesem vor der Vorlage des Ernennungsvorschlags an den Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei — ausgenommen die Beamten der Wehrmacht — ein Abdruck des Musters D 33 übersandt wird. Der Vorschlag kann vier Wochen nach Absendung an den Stellvertreter des Führers dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorgelegt werden, wenn der Stellvertreter des Führers keine Einwendungen erhebt. Sind Einwendungen nicht erfolgt, ist bei Einreichung der Vorschläge an den Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei auf der ersten Seite des Musters D 33 über Ortsangabe und Datum einzusetzen:

„Der Stellvertreter des Führers hat Einwendungen gegen die Ernennung nicht erhoben.“

(5) Auf die Vorschläge des Preussischen Ministerpräsidenten finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

#### V

Soweit den Reichsstatthaltern die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Beamten sowie zu ihrer Versetzung in den Ruhestand von den Reichsministern übertragen ist, können sie mit Genehmigung des Reichsministers des Innern die Ausübung des ihnen übertragenen Rechts weiter übertragen. Der Reichsminister des Innern beteiligt die zuständigen Reichsminister bei seiner Entscheidung.

#### VI

(1) Die zur Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses erforderlichen Urkunden erhalten als Einleitung die Worte: „Im Namen des Deutschen Volkes“. Die nicht vom Führer und Reichskanzler zu vollziehenden Urkunden sind „Namens des Führers und Reichskanzlers“ auszufertigen.

(2) Der Wortlaut der Urkunden ergibt sich aus Anlage 3 (Muster 1 bis 25). Soll ein bereits ernannter Beamter kommissarisch (vertretungsweise) in einer anderen Dienststellung verwandt werden, so erhält er keine Ernennungsurkunde, sondern einen Erlaß, der beispielsweise folgendermaßen lautet:

„Dienststelle                      Ort, Datum .....

Nr. ....

An

den .....

Ich beauftrage Sie mit der kommissarischen (vertretungsweise) Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines ..... usw.

Unterschrift“.

In die Ernennungsurkunden sind, soweit vor der Einstellung oder Anstellung ein Beamtenverhältnis nicht bereits begründet war, gemäß § 27 Abs. 1 DBG die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ aufzunehmen, soweit die Anstellung auf Lebenszeit erfolgen soll, gemäß § 28 Abs. 1 DBG auch die Worte „auf Lebenszeit“. Bei weiteren Ernennungen sind die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ oder „unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit“ nicht zu wiederholen. In der Ernennungsurkunde für einen Beamten auf Zeit ist die Zeit anzugeben, für die er ernannt wird, z. B. „für die Zeit vom 1. Oktober 1937 bis Ende September 1949“. In die Urkunden ist die Amtsbezeichnung einzusetzen, die in der Besoldungsordnung (oder einstweilen noch in Gesetzen oder Verordnungen, die diese ergänzen) für das etwa bisher wahrgenommene und das künftig wahrzunehmende Amt als Regelbezeichnung vorgesehen ist. Weitere Angaben, wie Hinweise auf den Zeitpunkt der Wirkung der Urkunden, auf die Dienststelle oder Besoldungsgruppe des Beamten oder seine Eigenschaft als unmittelbarer oder mittelbarer Reichsbeamter, sind nicht statthaft.

(3) Die Urkunden (vgl. Anlage 3) werden bei Ausfertigung

a) durch den zuständigen Reichsminister, seinen Vertreter oder einen beauftragten Beamten in folgender Form vollzogen:

„Namens des Führers und Reichskanzlers

Der Reichsminister .....

Name“

oder „In Vertretung

Name“

oder „Im Auftrag

Name“.

b) durch den Reichsstatthalter oder den Leiter einer nachgeordneten Reichsbehörde sowie bei Reichspolizeibeamten durch die höhere Verwaltungsbehörde, den Polizeiverwalter usw.:

„Namens des Führers und Reichskanzlers

Für den Reichsminister .....

Der Reichsstatthalter in .....

(oder nachgeordnete Behörde)

Name“.

c) durch den Leiter einer dem Reichsstatthalter nachgeordneten Behörde:

„Namens des Führers und Reichskanzlers

Für den Reichsstatthalter in .....

Der (Land) Minister .....

Name“.

(4) Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit erfolgt durch die Reichsminister, in Preußen den Ministerpräsidenten, soweit nicht andere Stellen dazu ermächtigt sind. Sie wird durch einen Erlaß ausgesprochen, der beispielsweise folgendermaßen lautet:

„Dienststelle  
Nr. ....

Ort, Datum .....

An  
den .....

Nachdem Sie bisher durch gewissenhafte Erfüllung Ihrer Amtspflichten und durch Ihr Verhalten in und außer dem Amt das bei der Begründung Ihres Beamtenverhältnisses in Sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt haben, erhalten Sie in der Erwartung, daß Sie auch fernerhin dem Führer und dem Reiche die Treue halten werden, mit dieser Urkunde gemäß § 28 des Deutschen Beamtengesetzes die Eigenschaft als

Beamter auf Lebenszeit.

Unterschrift“.

Soll ein nichtplanmäßiger Beamter, der unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt worden ist, zum planmäßigen Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, so bedarf es in jedem Falle einer Ernennung.

(5) a) Die Einweisung eines vom Führer und Reichskanzler oder von einem Reichsminister ernannten Beamten in die Planstelle ist unter Angabe des Einweisungstages in einem Begleiterlaß des zuständigen Reichsministers auszusprechen, soweit nicht eine nachgeordnete Behörde dazu ermächtigt wird. Die Einweisung eines von einer nachgeordneten Dienststelle ernannten Beamten ist von dieser Dienststelle auszusprechen.

b) In eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung (vgl. Nr. I Abs. 1 Satz 2 und 3) wird ein Beamter beispielsweise folgendermaßen eingewiesen:

„Dienststelle  
Nr. ....

Ort, Datum .....

An  
den .....

Hiermit weise ich Sie in eine freie  
Stelle der Gruppe ..... der Reichs- (Landes-)  
Befoldungsordnung mit Wirkung vom .....  
ein.

Unterschrift“.

c) Bei den Einweisungen zu a und b ist Nr. 11 der Reichsbefoldungsvorschriften zu beachten.

(6) In den bei Versetzung in den Ruhestand, bei Übertritt in den Ruhestand und bei Entlassung gemäß §§ 60, 61 und 63 DBG auszufertigenden Urkunden kann der Dank für die dem Deutschen Volke geleisteten Dienste ausgesprochen werden, in der Regel jedoch nur dann, wenn der Beamte eine mindestens 25jährige Gesamtdienstzeit zurückgelegt hat; der Dank wird nicht ausgesprochen, wenn er aus besonderen Gründen nicht angebracht erscheint, beispielsweise in den Fällen der §§ 71, 72 DBG. Bei Übertritt in den Ruhestand wird die Urkunde nur dann dem Führer und Reichskanzler zur Vollziehung vorgelegt, wenn es sich um planmäßige Beamte der Reichsbefoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts sowie der entsprechenden Länderbefoldungsgruppen handelt und der Dank ausgesprochen werden soll. In den übrigen Fällen fertigt der zuständige Reichsminister oder die von ihm ermächtigte Stelle die Urkunde aus.

(7) Bei Übertritt von Beamten als Soldat in die Wehrmacht oder in den Dienst einer der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sind Urkunden über die Beendigung des bisherigen Beamtenverhältnisses auszufertigen.

(8) Der Preussische Ministerpräsident erläßt für die Fassung der von ihm zu vollziehenden Urkunden entsprechende Bestimmungen.

## VII

Ernennungen von Beamten, die nach dem 30. Juni 1937 von einer bis zu diesem Tage zuständigen Behörde ausgesprochen sind, sind nicht deshalb unwirksam, weil dieser Behörde durch die nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 erfolgte Neuregelung die Ausübung des Rechts zur Ernennung nicht übertragen

worden ist. Die Befugnisse solchermaßen ernannter Beamten zur Vornahme von Hoheitsakten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ernennung ab als gegeben. Diese Vorschriften beziehen sich nur auf Ernennungen, die in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis 15. August 1937 ausgesprochen sind. Das gleiche gilt für die Fälle der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Berlin, den 12. Juli 1937.

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

**VIII**

Für die Beteiligung der Reichsregierung bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Reichsregierung unberührt.

**IX**

Die bisher vorgeschriebenen Urkundenvordrucke können bis zum Neudruck gemäß Anlage 3 weiterhin verwandt werden.

(Vorschlagsberechtigte Stelle)

**Anlage 1**  
(Zur Nr. III Abs. 2)

# Vorschlag zur Ernennung

des

zum

(Amtsbezeichnung, Name)

(Amtsbezeichnung)

in der Reichsbefoldungsgruppe ..... oder der ihr entsprechenden Landesbefoldungsgruppe .....

Anlage: 1 mitgezeichnete Urkunde

An

....., den ..... 193.....

den Herrn Staatssekretär und Chef  
der Präsidialkanzlei

Berlin W 8,  
Boßstraße 1

(Dieser Raum ist der Präsidialkanzlei vorbehalten)

Vordrucke können von der Druckfachverwaltung der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstr. 90 bis 94, unter Nr. D 33 bezogen werden.